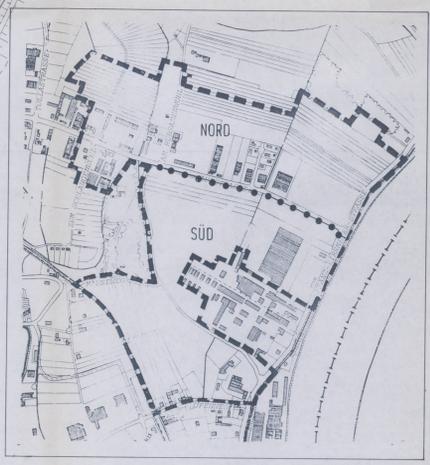


- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- SO SONDERGEBIET
 - GE GEBIRGSGEBIET
 - GE (L) GEBIRGSGEBIET (LAGERFLÄCHE)
 - G1 INDUSTRIEGEBIET
 - M1 MISCHGEBIET
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - TH-/FH max MAXIMALE TRAUFL-/FIRSTHÖHE
 - 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 7,0 BAUMASSENZAHL
 - 0/b OFFENE / BESONDERE BAUWEISE
 - FIRSTRICHTUNG
 - GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
 - GLEISANLAGE
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR DIE NACH § 8 ABS 3 NR 2 BUNDO AUSNAHMSWEISE ZULASSIGE WOHNUMGEBIEN
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - FUSS- UND RADWEG
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BESTEHENDE WOHN- / NEBENGEBAUDE
 - GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH / PRIVAT
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PELESE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - ANPFLANZUNG / ERHALTUNG VON BÄUMEN
 - ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG VON FLÄCHEN (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER GRUNDORDERLICHER FESTSETZUNGEN
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER ZUGEHÖRIGER FLÄCHEN FÜR SAMMELERSATZMASSNAHMEN DEM § 9 ABS 1 S 4 BUNDO
 - FLÄCHEN FÜR SAMMELERSATZMASSNAHMEN (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, BEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (SIEHE HERZU TEXTLICHE FESTSETZUNGEN-HINWEIS ZIFER 13)
 - ALTBELAGERUNGSGEBIET (SIEHE HERZU TEXTLICHE FESTSETZUNGEN-HINWEIS ZIFER 11-12)
 - EIN-AUSFAHRT
 - ENFÄHRTBEREICH

HINWEIS:

1. DIE PLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS 1 BUNDO UND DIE GESTALTUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS 4 BUNDO SOWIE § 9 ABS 1 UND 6 BUNDO SIND IN BESONDERER BELAHE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES. DIE BEGRÜNDUNG SOWIE DER LANDESPFLEGERISCHE PLANUNGSBEITRAG SIND ERHEBEND BESTANDTEIL DIESES PLANES.

1. DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 25.08.1997 GEMÄSS § 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN.
2. DIESE BESCHLUSSE WURDE GEMÄSS § 2 (1) BAUGB AM 10.11.1993 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT.
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB WURDE IM NOV. 1992 DURCHFÜHRT.
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 18.05.1994 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. DER STADTRAT HAT DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (TEILBEBAUUNGSPLAN) AM 17.07.1997 BESCHLOSSEN.
5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 19.11.94 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT. DIE ERNEUTE AUSLEGUNG WURDE AM 16.12.1997 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT.
6. DER BEBAUUNGSPLAN LAG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.11.95 BIS 17.02.1995 ÖFFENTLICH AUS.
7. DER TEILBEBAUUNGSPLAN 1.34 GEMÄSS § 3 (3) BAUGB ERNEUT IN DER ZEIT VOM 12.11.1998 BIS 16.12.1998 ÖFFENTLICH AUS.
8. DER SATZUNGSBESCHLUSSE GEMÄSS § 10 BAUGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 18.03.1998.
9. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM KEINE BEDENKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHEBEN.
10. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.



SATZUNG GEMÄSS § 9 - 12 BAUGB I.V.M. § 24 GEMO UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 01.09.94 SOWIE § 9 ABS 1 UND 6 BUNDO
 DEM § 1 PLAN LIEGT DIE STADTKUNDTARTE 1:1000 DER STADTVERMESSUNGSGEBIET ZUGRÜNDE, DIE VON DER ÄMTLICHEN FLURKARTE DES KATASTERAMTES SPEYER ABGELEITET WIRD.

STADTVERWALTUNG SPEYER DEN. 24.03.98
 VERBÜRGERMEISTER
 AUSGEFERTIGT SPEYER, DEN. 27.03.98
 VERBÜRGERMEISTER

TEIL- BEBAUUNGSPLAN SCHLANGENWÜHL SÜD